

Name, Vorname

14.05.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078-SI R II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs September 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Februar 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

# Gutachten

1

Die von der Mandantin Maren Meister (im Folgenden: M) hat Auswirkung auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

## A. Zulässigkeit

- I. Die Revision richtet sich gegen ein Urteil des Strafgerichts und ist daher gem. § 333 StPO ~~zulässig~~<sup>zulässig</sup>.
- ✓ II. Die M ist als Bedeutlich gem. § 256 I StPO zur Einlegung der Revision berechtigt.
- ✓ III. Die M wurde durch das Landgericht Koblenz zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt und ist somit auch berechtigt.
- IV. M musste die Revision gem. § 341 I StPO ordnungsgemäß ergehen lassen. M legte die Revision am 20. 7. 2018 und damit gem. § 341 I StPO fristgemäß binnen einer Woche ab Verkündung des Urteils am

✓ 18.7. 2018 en.

Fraglich ist, ob die Revisionsantragung auch färgemäß erfolgte.

gem. § 341 I StPO muss die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird im Protokoll der Sitzungsstelle oder schriftlich eingetragen werden. Die M reicht ihr handschriftliche unterschriebene Schreiben an der Landgericht Koblentz und damit an das Nr die Revisionsantragung vorstellige Gericht.

Das handschriftliche Schreiben weckt auch die gem. § 341 I StPO vorgeordnete Form. Wie sieh in Verbindung mit dem Urteil im Umkehrschluss zur Revisionsbeginnung gem. § 345 II StPO ergibt, ist eine Unterschrift durch den Verteidiger oder Rechtsanwalt jedoch nicht erforderlich.

V. Fraglich ist nun, ob die Revision noch fristgerecht beginnen werden kann. Die einmonatige Beginnungsfrist beginnt gem. § 345 I 3 StPO mit der Tatschung des Urteils wenn nicht des Urteil bei Ablauf

✓ die Entgegennahme bei dem ab-  
gelaufer war. 3

Auswählich der Einzelnotiz des  
Herrn Richterwalter Jäger wurde  
ihm das Urteil am 27.08.2018  
vorge stellt. Eine ob dann laufende  
Merktsfrist wäre zum Beobachter-  
zeitpunkt (9.10.2018) bei dem verstreichen.

Die Begründungsfrist beginnt aber  
nur dann zu laufen, wenn dies  
Urteil ordnungsgemäß vorge stellt  
wurde. Dies könnte hier entgegen-  
stehen, dass der Protokoll über  
die Hauptverhandlung in Anjmal  
nur von Vorsitzender Richter an  
den Jurat unterschrieben wurde.

Gem. § 271 I 1 StPO ist der  
Protokoll aber von den Vorsitzenden  
und dem Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle zu unterschreiben, soweit  
dieser in der Hauptverhandlung  
anwesend war. An der Unterschrift  
des Urkundsbeamten fehlt es hier.  
Dies wird auch nicht durch

durch die Beigabung wird der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ersucht. Mit dieser Beigabung wird lediglich ein Ausdruck gebracht, dass die an die M (bzw. ihren Vertreter) verdeckte Abdrift mit dem Protokoll mit dem Original übereinstimmt. Die fiktive Unterschrift des Urkundsbeamten wird dadurch nicht nachgeholzt.

Gem. § 273 IV UPO darf aber nur das fertiggestellte Protokoll festgestellt werden. Die hier erfolgte vorläufige Feststellung ist unwirksam und schafft auch die von der Feststellung abhängigen Fristen nicht in Gang. Damit liegt hier die Revisionsbeginnfrist noch nicht. Die Revision kann daher noch spätestens beginnen und werden.

IV. Die Revision ist zulässig.

### 3. Begründtheit

Die Revision ist begründet, wenn ein Verfahrenshindernis (I.), ein absolu<sup>er</sup> Revisionsgrund (II.) oder ein relati<sup>er</sup> Revisionsgrund (III.), auf den das Urteil bucht gegeben ist oder wenn eine schräge Erfolg hat (IV.).

I. Ein Verfahrenshindernis könnte dem liegen, dass der Landgericht Kollegat schlich unzuständig ist. Bei der schulischen Zuständigkeit handelt es sich um eine Verfahrensvoraussetzung, die als Guret <sup>gen. § 6 StPO</sup> in jeder Phase des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen hat.

Vorliegend lag es aufgrund der Strafrahmens, der in Rcke stehenden Delikte und der fehlenden Voraussetzen der M<sup>M</sup> nche, dass die erforderliche Strafrechtsnorm von vier Jahren für die Zuständigkeit des Landgerichts <sup>gen. § 74 I 2 StVG</sup> nicht erreicht wird. Anhaltspunkt für

des Vorliegen einer bewordenen

am Gütekriterium { Schutzbefreiung ist § 24 I 1 Nr. 3  
d. Satze

GVG liegt nicht vor. Damit  
wäre gen. § 24 I 1 Nr. 2, 25, 28 GVG

grundsätzlich des Antragsicht

✓ als Stoßjuristisch sachlich unzulässig.  
Aus § 263 StPO ergibt sich aber,  
dass die Anklage bei einem Wider  
Urteil unzulässig ist. Dies darf

sich nicht für Unzulässigkeit erklären.

Die gesuchte sachliche Unzulässigkeit  
schreibt diejenige mit ein. zudem  
spreden die Prozessunzulässigkeit  
und Verfahrensbeschleunigung gegen eine

Vorladung.

Anhaltpunkt für eine erhebige  
Ausnahme von § 263 StPOS für  
den Fall, dass die Anklage  
den willkürlich ihren fruchtlichen  
durchsetzen entgegen wurde, bestehen

Richter entscheidet.

✓ Demit liegt kein Verfahrenshindernis  
vor.

✓ Vergleich Düsseldorf? ( $\rightarrow$  2013)

## II.

1. Ein absoluter Revisionsgrund kommt sich hier gem. §338 Nr. 1 StPO aus einer nicht verhältnismäßigen Beobachtung des Getöteten ergeben. In Betracht kommt nun ein Vorstoß gegen §76 II 4 GVG vorliegen. Grundsätzlich besteht eine große Strafkammer gem. §76 I 1 GVG aus drei Berufsräten und zwei Schöffen. In dieser Beobachtung tritt sie aber nur in den Fällen des §76 II 3 GVG auf. Ein solcher Fall liegt nur jenen nicht var. Form. §76 II 4 GVG beschreibt die große Strafkammer der Beobachtung mit zwei Berufsräten und zwei Schöffen.

Fraglich ist berücksichtigt, ob eine Beobachtung entgegen §76 II 4 GVG nur Beobachtung des absoluten Revisionsgrundes gem. §338 Nr. 1 StPO führt. Im Übrigen könnte hier auch eine Praktikation gen. §338 Nr. 1 iVm §222 b StPO eingetreten sein.

Danach kann der Beschaffungsschwind nur innerhalb einer Woche noch restituiert werden. Bei Überschreitung der Beschaffung um Hilfe zu erfolgen. Vorausgesetzt wurde der Beschaffung etwa die Beschaffung der Güter oder ein mit ihnen verbundene festgestellt. Eine Frist hat sie daraufhin nicht erheben. Mithin ist der Beschaffungsschwind präklidiert und die Frist sei daraufhin in der Revision nicht mehr brauchbar.

2. In Betracht kommt aber das Vorliegen der absoluten Rechtersgrundes gen. § 338 Nr. 6 StPO durch Verletzung der Offenheitlichkeit grundsätzlich gen. § 163 BGB.

Bei dem zutreffenden Ausschluss der Offenheitlichkeit kommt gen. § 171b I, III BGB ein stelllicher Grund vorzuliegen haben. Danach kann die Offenheitlichkeit ausgeschlossen werden, wenn schwierige Interessen eines Zeugen entgegen stehen.

Siehe hierbei  
die Urteile JF des  
S. 171b und  
§ 171b II - § 336)

Die Anforderungen dafür sind aber hoch, da es sich bei den

ger. und Praktisch

9

Offenheitserfordernach um eine  
weltige und unverhütbare Straf-  
premissmaxime handelt.  
MU stellt die Tugm über ihre  
Krankheitsgeschichte in Detail befragt  
werden. Dcbc handelt es sich  
um ihren schutzwürdigen psychischen  
Lebensbereich, für den die Offenheit  
ausgeschlossen werden kann. Dieser  
Ausdruck entsteht so sich auf  
die gesamte (Leute) Kenntnung der  
Tugm und sonst auch auf  
die Entscheidung über die Begehung  
und die Entlastung.

✓ Beschluss aufnahme  
nach § 174

✓

Hilft ja ein  
Zusatz: Was ist  
eine Beschluss  
dann notw.?

Problematik ist aber, dass die  
Offenheit bei der späteren Rech-  
nung dieser Tugm ohne einen  
erneuten Beschluss nicht ausgeschlossen  
wurde. Dies stellt einen Verstoß  
gegen § 165 BGB dar. Statt  
auf den vorherigen Beschluss  
zu verweisen kann dies nicht  
bei dieser neuen Verhandlung  
erneut die Voraussetzungen des  
§ 171 b BGB überprüft und  
einen neuen Beschluss fassen müssen.

✓ Urtur-  
abschrift

Damit kann die Voraussetzung der § 338 Nr. 6 StPO vor.

### III.

1. Im Rahmen des rechtlichen Ressorten-  
grunds kommt ein Verstoß gegen  
den Unmittelbarkeitsgrundsatz gem.  
§ 250 StPO bei der Verleihung  
des Tages Meye in Betracht.  
Danach sind Tage grundsätzlich  
pubentlich zu vernehmen. Die Verleihung  
dieser Meldung durch die Polizei  
aus Protokoll nicht werden.  
Die Art der Tage nicht mehr  
erinnern kann, wurde das Protokoll  
seiner Kenntnis der M nur  
bedenklich vorgelesen. Dies konnte  
im Ausnahmefall gem. § 233 I StPO  
zulässig sein. Diese Verleihung nur  
bedenklich vorgelesen darf <sup>und</sup> Tabu nur  
auf einer Teil des Protokolls  
bestehen. Hier wurde aber das  
gesamte Protokoll aufgedeckt verlesen

Da Tage Meyer nicht einschätzen  
mit, dass dies so schaden würde,  
da es den Inhalt so protocoliert  
haben. Er kann sie den Inhalt  
gewusst haben: Wer ist Rot? Wer ist Tage M

Ursprünglich, dass  
Urteil falsch.

Unterj. der fiktive  
weil kein Prot. es  
nicht vorgelesen wurde

der gilt so vereinbart  
wird aber Ges. ist,  
da er sich im Prot.  
wie Urteil für die  
Tage hält. Das hat  
wir (nun Vermis-  
tene)

Hilfslg fiktiv; die  
beim Richter sollte  
am besten überzeugt  
gewesen sein: Wer ist Rot? Wer ist Tage M

denkt nicht zu euren rächen. 11  
Weiter geht es aufgrund der  
Protokollierung von der Rechts-  
Rechtigkeit der Aussage aus.  
Bei dieser Aussage handelt  
es sich nicht um eine  
Wiederholung aber eure Wehrbeweis

✓ dient den teuren.

{ Die Aussage bzw. Protokollierung  
durf wegen Verstoßes gegen  
§§ 250, 253 StPO nicht verwirkt  
werden.

Dass das Urteil auf dieser  
Aussage beruht ergibt sich  
ausdrücklich aus der Basis -  
wiedergiebt in Urteil.

2. Ein weiterer rechtlicher Rechtsan-  
spruch kommt sich aus einem  
Verstoß § 243 II StPO  
ergeben. Vorausgegangen wurde die M  
bereits bei der Verhandlung zu  
ihren persönlichen Verhältnissen  
verhaftet zu ihren beruflichen  
Wiederholung befreit.

z. entstehend:  
besse räume  
gebaut wif

In dem Zusammenhang steht 12  
die M und Angeben für  
Schluß- und Nachfrage.

Da die An M ~~stet~~ noch  
Beliebung über ihre Ausschöpfbarkeit  
zu einem späteren Zeitpunkt die  
Entscheidung darüber trifft ob es  
vorteilhaft auf Nachfrage und  
verbleibende - Schlüsselangebote  
noch zu warten ist.

Deut des Lohns auf diese  
Angabe an M beruht,  
ergibt sich aus der Preis-  
entwicklung.

IV.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen,  
ob die Feststellung des  
Werts der Schuldspruch treffe.

## 1. „Fall A“:

c) indem M das Geld in Höhe  
von 200 € aus dem Safe entnahm, kann sic  
sich wegen Diebstahls in besonder  
schweren Fall gem. §§ 242 I, 243 I. 2  
Nr. 2 StGB schuldig gemacht haben.

Bei den Geld handelt es sich um  
eine für M frende bezahlbare  
Sache.

~~M nimmt diese Gewerkschaft auf  
trotz Wissens daran dem Geld zu bestimmen  
haben.~~

M muss das Geld weggemacht  
haben. Wegenhe ist der Bruch  
freundlich und die Bejondung rech  
nicht schwerdizwische tätigen  
Gewaltsam. Den Gewaltsambruch kann  
man entgegenstellen, dass M sie  
mit den Willen des jungen Mädle  
in der Wohnung aufhielt und  
damit möglichswise auch die eigenen  
Gewissen über die Tat das  
Geld ausübte. Vor allen aufgrund  
der Tatsache dass der junge Mädle

des Geld in einer vorklasse M  
Seph aufbewahrt reicht sie dass  
die M wenn überhaupt unter-  
geordneten Gewissens an dem  
Geld habe. Damit hat sie  
durch die Entnahme des Geldes  
den Übergangsnehmer Gewissens  
gebrochen und die Spätkosten  
durch das Verlusten des Geldes  
in ihrer Handtuchre reuen  
Gewissens in Form einer

- ✓ Gewissensentlastung beginnt. Dies we  
holt von einer <sup>anderen</sup> Einverständnis ab  
zweiter Rolle gedeckt.
- ✓ M handelt dabei auch  
versätzlich und mit der  
erforderlichen <sup>Teilnahme</sup> schuldet.  
In den ist des Geld auf  
den abgeschossenen Saph entnomm,  
reicht sie auch die Gewissensentlastung  
eines bewandten schwierigen Fälls
- ✓ gen. § 243 I 2 Nr. 2 StGB.  
Merkebar ist, dass sie dabei  
den richtigen Schwerpunkt verachtet,  
wirkt sie aber nicht  
bedeutend ucr.

freigelassen ist, ob M durch die "n  
Zurücklegung des Geldes gen.  
§ 24 I 1 StGB Straf befreit  
von Verlust zurückgetreten ist.  
Dagegen spricht aber dafür, dass  
der Diebstahl bereits vollendet  
ist. Seit der Wagnahme der  
Gelder und bereits zwei Tage  
vergangen. Zudem handelte sie  
dabei nicht freiwillig, ~~aus~~ noch  
sondern weil der zweite Mörder  
den Diebstahl entdeckt hatte  
und diesen B.<sup>o</sup> bei der  
Polizei anzeigen wollte.

/

Die Voraussetzungen des § 247 StGB  
liegen nicht vor sodass es keiner  
Strafanzeige bedarf.

✓ M hat sie gr. §§ 242 I, 243 I 2  
Nr. 2 StGB schuldig gesetzt.

b) indem M auch die twjrisse entwickelt und nimmt het sie sich auch ausbezahlt wegen einer Diebstahl ger. gg 242 I, 243 I 2 Nr. 2 HGB schuldig gemacht.

Sie handelt und dabei mit twjrisch belastet Melt erfaelheit war dafür dass sie bereit zu diesem Zeitpunkt eine Gebrauchssicht hatte.

c) Die M hat viel wegen ~~Detektors~~ gg 242 I, 243 I 2 Nr. 2 HGB schuldig gemacht Sie handelt dabei mit einem einheitlichen Stellwillen, sodass es sie wo nicht in zwei getrennte Delikte handelt.

Vorher war festst.  
bediente sie mit  
einem Recht, Sprach  
die für einen  
Schärfungs willen

## 2. „Fall 2“

a) indem M die Apprehensionsurkunde des reinen Mörder absänderte und ihren eigenen Namen entstieh, konnte M sieL gen. § 267 I Ver. 1 StGB schuldig gemacht haben.

Se hat dadurch eine unrechtm. Urkunde hergestellt. Es handelt sich hier nur um eine Fotokopie, dabei handelt es sich aber um die Urkunde, weil sie nicht außer als Reproduktionen erscheint. Die Urkunde ist unrecht, weil sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht von angeborem Abschaffungsverbot ist.

M handeln obwohl und verächtlich. Auch die erforderliche Todesurteilsabsicht ist geplant. Außerdem ist bestimmt, dass sich, dass die M wollte, dass die Urkunde von Dritte als echt betrachtet wird.

Ein gewobenbezogenes Handeln gen.

§ 267 III 2 Nr. 1 StGB kann zu diesem Zeitpunkt des Hochkellers nicht angegriffen werden, weil M nicht diese zu diesem Zeitpunkt

ausreichen  
Zeugnisse zu  
weisen? (→ insoweit  
P. d. eine  
Abschaffung)

estl. wie folgt  
Fazit: falls wenn  
Sie weiß welche als  
Reproduktion  
erscheint, ist es  
ein Urteil?

Selb. und Testid.  
hatte sie ein ein  
Buch nach dem hier  
steht, das war aber  
nicht verwendet

nach keine Gebrauchswert hat. 18  
↳ ein solcher Urkundenfehler!

Selbst-a-a-  
Fall

b) Indem M die Urkunden für  
ihre Bewerbung bei verschiedenen  
Krankenhäusern verwendet, hat  
sie sich ger. § 267 I vor. 3,

III 2 Nr. 1 StGB wegen d  
Urkundenfälschung in besonder  
schweren Fall schuldig gesetzl.

Ja, es sind  
wirkt die Regeln  
wollt ich nicht

Die Gewohnheitsigkeit ergibt sich hier  
davon, dass die M damit  
eine Anstellung erzielt wollte, un  
terschlagend Einkommen in nicht  
unbedeutender Höhe zu erhalten.

c) Die verschiedenen Varianten  
des Urkundenfälschung stehen  
gen. § 53 StGB in Tatsächlichkeit  
zueinander, weil n nur teilweise  
der Herstellung der weitaus

Wirkung red. Kultur voraus  
setzt, dass auch zu gebrauchen.

d) Angesichts Beweislast, da  
Anwendungswende hat sich M  
nicht ger. § 303 I StGB  
schuldig gesetzl.

### 3. „Fall 3“

15

Indem die M aufgrund der von Mr vorgelegten Unholzen bei in keinerlei den Klinikum Koblenz als Assistentin angestellt wurde, kann sie viel wegen Betrugs in besonderen schweren Fall gr. 13263 I, III 2 Nr. 1 J+6 B schwulig geradt haben.

Durch die Verteilung der gefälschten Ergebnisse und der Appellationsurkunde beweist sie die Personalunion der Klinik über ihre Bezeichnung nur Ausübung der Stelle als Assistentin. Die Personalunion sind von der Rechtigkeit dieser Unholzen aus und unterstellt sonst eben keinen.

Die erforderliche Vermögensvorlegung erfolgt durch die Entstehung der M durch die Personalunion, wodurch diese ein Anspruch auf die Leitung von Geldern entsteht. Diese Vermögensvorlegung erfolgt nur durch die Personalunion, die in Länge des gesetzlichen Klinikums steht.

Wichtig ist es, dass ein Vertrag, 20  
selbst gegebenenfalls, diese besteht  
wurde darin, dass das Klinikum  
für die Bezahlung der M kehrt  
angemessene Bezahlung in Form  
ihres Arbeitsleistung erhält. Die  
M ist nach den Anforderungen außer-  
ordentlich die Arbeitsleistung den  
gesetzlichen Anforderungen entsprechend  
zu erfüllen.

Den Schiedsstütz und nicht  
entgegen, dass den Klinikum aufgrund  
der unzureichenden Arbeitsvermögens  
unzulässig (§ 134 BGB) eine Rückzahlung  
aufgrund seiner M zu leistet. Dieser  
Anspruch ist aufgrund der  
Vertragsschuld des M wahr.

- ✓ M handelt verdeckt und  
mit Beziehungsberecht.
- ✓ Die Ahd die Gewerbeausübung  
liegt vor (s.o.).

## 4. Fall 4":

In den M ein Attentat auf  
Arbeitsaufsichtsrät bei ihren bisherigen  
Arbeitgeber unrichtig, hat sie  
drei nicht gem. § 163 I StGB  
schuldig gesucht.

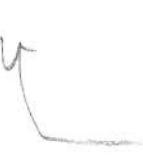
Es fehlt berücksichtigt einer  
Täuschung. N wurde das Attentat  
an der Arbeitsaufsichtsrät aufgrund ihrer  
tatsächlich bestehenden Zeckprobleme  
ausgeübt. Sie ist seit  
tatsächlich arbeitsunfähig.

- ✓ Für anderweitige Täuschungsversuche  
gerne zu ihren alten Arbeitgeber  
mit W an Feststellungen in  
WtU.

## 5. "Fall S + B"

In den M bei zwei Blindschwächen  
auswirkt, kann sie sich wegen  
gefährlicher Körperverletzung ger.  
§§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB  
schläg ~~sind~~ + haben.

Durch den Eingriff durch M  
liegt eine körperliche Misshandlung  
des Patienten vor. Die Bedrohung  
wird aufgedrängt und später  
verstärkt. zum Schutz der Selbstbehauptung  
der Patienten erfolgt bei einem  
niedrigen Schweregrad und nach  
den Regeln der ärztlichen Kunst  
ausgeführt der Eingriff nicht  
bereits der Tatbestand.

am inneren Punkt Bei den Kratzpell handelt  
nach Bedeutung von  es sich und in un gefährlicher  
ärztlich angewandten Weise Werkzeug ist § 224 I Nr. 2 StGB.  
n handelt auch verschärfen.

Der Eingriff kann aber wegen  
eines Einwilligung des Patienten  
gerechtfertigt sein.  
Eine wirksame Einwilligung steht  
aber entgegen, dass die beiden

- Patienten durch ausgingen, dass T3  
sie von einer tatsächlichen und  
ordnungsgemäß ausgeübten Ärztin  
operiert werden. Sie entlegen durch  
diese konkretes Tadeln jedoch  
✓ M einen Willensmangel. Die  
Einwilligung ist damit unwirksam.  
Die Voraussetzungen der hypothetischen  
oder normativen Einwilligung  
liegen nicht vor.
- Für einen Arrest rechtfertigen werden  
Arrestende aufgrund einer  
etwaigen Gefährlichkeit und  
einer Lebensbedrohung Situationen  
für die Patientin gibt  
es keine Feststellungen in  
unterschiedl.
- ✓ Damit ist die Handlung der  
M rechtsgültig.
- In Rahmen der Schuld kann  
ein schuldabschließender Kubatur-  
struktur in Betracht. M ging  
davon aus, dass die Handlungen  
von der Einwilligung der  
Patientin infast gewesen sei.

rechtl. }  
Aber nach  
von Gleichbe-  
handlung als  
Wunsch  
abgrenzen

Festheit von Ihnen die 24  
Rechtsprechigkeit Ihres Tuns.  
Dazu Ihnen wer für Sie  
aber in Anbetracht Ihrer  
medizinischen Kenntnisse durch  
Ihren ärztlichen Beruf und Ihr  
Welt abgedecktes Studium  
vermeidbar.

Es kann nur entweder kommen  
und müssen, dass die Patienten  
nur mit einem Eingriff durch  
den Kraft Beruf befähigt  
Personen anwesender sind.

In Betracht kommt nur aber  
ein relativ schwer Fall  
gen. § 224 I StGB.

Dafür spricht, dass die M  
den Eingriff und noch den  
Regeln der  
durchgeführt  
wer auch  
wendig) und  
Fest b.z. zur Verbesserung  
des gesundheitlichen Zustands  
der Patienten zu den  
verfolgt die P durch

in fest abpräzisieren. Sich ist  
aber die Medizin und ihre  
Toxizität als Pfeil von oben  
niedrighch fern zu halten.

✓ Demit beginn ausreichend Anhalts-  
punkte für wen minder schweren  
Fall vor.

6. Im Ergebnis hat sich  
M gen. gg242 I, 243 I 2 Nr. 2 St 6 B,  
gg267 I Vcr. 1 St 6 B, f267 I <sup>Vcr. 3</sup> <sub>III 2 Nr. 1</sub>  
St 6 B, gg263 I, <sup>III 2</sup> <sub>Nr. 1</sub> St 6 B  
und gg123 I, 224 I Nr. 2 St 6 B  
in eben minder schweren  
Fall schwach gemacht. Die

✓ Delikte werden gewöhnlich  
in Tetrade mit nahe stehende.

### C. Zweckmäßigkeitsschwerungen

Der M ist dem Ju vertr.  
die Räuber weiterverfolgen und  
die Reisenden ihr Ju zu  
begleiten. Es werden mehrere  
Reisewagen ~~gefasst~~ präsentiert, die  
für den Erfolg der Reisen  
sprachen.

Zuerst hat das Gericht in  
Rahmen der Strafprozeßum  
nach cd den beweisenden Schweren  
Fall erörtert. gr. § 358 II J + Po

Weiter das Verdeckungsverbahr ~~gegen~~  
kann aber eine Verdeckung  
in Hinblick auf die Folgen  
der TzI für M nicht  
in Betracht, da nur sie Reisende  
angelegt hat.



## I. Revisionantrag

Es wird beantragt, dass Urteil  
der 3. Großen Strafkammer der  
Landgerichts Koblenz I 3 Ks 2050  
j.s 3548/17) mit den Feststellungen  
aufzuheben und einer anderen  
Kammer des Landgerichts  
Koblenz zur Neurechtsanwendung  
zuweisen.

— Ende der Belehrung —

längt sehr schön (dann?) Die Anzahl reicht  
Probl. nicht genauso gut, überwiegend  
überfüllt gebl. Vor. alle, die P=JW der Sozialen  
ist sehr glimpflich? (z.B. 1990)  
Wend. Körberlinde: 1990 ist ein Tiefpunkt für Distanzmaß  
Bei U-Jug. war in Sachsen etabliert für Distanzmaß  
(2011) U-Jug. zu viele gewesen.  
Bei P=Jug. & J267 ist P=Jug. d. U-Jug. aber  
obligatorisch. Kurz: keine zw. der Zufahrt ist  
der Anschlusskanal unterschiedlich weil man  
Ziel überst. Lü. am Verhandlungspunkt für P=J  
geordnet ist (z.B. Täusig in Sachsen-Anhalt...)

Amt. Edberg-Jug

MP-7k